

NOVELLE DER MAVO-RAHMENORDNUNG

MAVO-SYNOPSE 2017

RA DR. NORBERT GESCHER
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

Präambel (letzter Satz)

.....

Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse **vom 22. September 1993** die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

Präambel (letzter Satz):

.....

Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse **in ihrer jeweiligen Fassung** die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 1 Abs.2 MAVO

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 1 Abs.2 MAVO

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. **Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.** Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 1 a Abs.2 MAVO

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 1 a Abs.2 MAVO

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger **mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung** regeln, was als Einrichtung gilt. **Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 3 Abs.1 S.2 MAVO

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 3 Abs.1 S.2 MAVO

Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 4 MAVO

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 4 MAVO

Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verrichten. Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil.

Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 5 MAVO

Die Mitarbeitervertretung ist das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 5 MAVO

Die Mitarbeitervertretung ist das von den **Wahlberechtigten** gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 6 MAVO

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied bei 5 - 15 wahlberechtigten M...,

3 Mitgliedern bei 16 - 50 wahlberechtigten M...,

5 Mitgliedern bei 51 - 100 wahlberechtigten M...,

7 Mitgliedern bei 101 - 200 wahlberechtigten M...,

9 Mitgliedern bei 201 - 300 wahlberechtigten M.....,

11 Mitgliedern bei 301 - 600 wahlberechtigten M...,

13 Mitgliedern bei 601 - 1000 wahlberechtigten ...

15 Mitgliedern bei 1001 und mehr Wahlberechtigten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 6 MAVO

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf **Wahlberechtigte** (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied bei 5 - 15 **Wahlberechtigten**,

3 Mitgliedern bei 16 - 50 **Wahlberechtigten**,

5 Mitgliedern bei 51 - 100 **Wahlberechtigten**,

7 Mitgliedern bei 101 - 200 **Wahlberechtigten**,

9 Mitgliedern bei 201 - 300 **Wahlberechtigten**,

11 Mitgliedern bei 301 - 600 **Wahlberechtigten**,

13 Mitgliedern bei 601 - 1000 **Wahlberechtigten**,

15 Mitgliedern bei 1001 und mehr **Wahlberechtigten**.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 6 Abs.2 S.2 ff. MAVO

... bisher nicht geregelt

Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 6 Abs. 2 S.2 ff. MAVO

In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder.

Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher keine Regelung

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 7 Abs. 2a MAVO

(2a) Personen, die dem Dienstgeber überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in der Einrichtung eingesetzt sind. Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 9 Abs. 4 MAVO

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss erstellt die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellende Liste Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 9 Abs. 4 MAVO

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit **eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss erstellt die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellende Liste Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 9 Abs. 4 MAVO

(5) Der Wahlausschuss hat sodann die Wahlberechtigten aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 9 Abs. 5 MAVO

(5) Der Wahlausschuss hat sodann die **Wahlberechtigten** aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei **Wahlberechtigten** unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 10 Abs. 2 MAVO

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 10 Abs. 2 MAVO

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der **Wahlberechtigten** und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 11 Abs. 2 MAVO

(2)

Die Stimmabgabe ist in der Liste der
wahlberechtigten Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter zu vermerken.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 11 Abs. 2 MAVO

(2)

Die Stimmabgabe ist in der Liste der
und **Wahlberechtigten** zu vermerken.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 11 Abs. 4 MAVO

(4) Satz 3:

Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen.

.....

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 11 Abs. 4 MAVO

(4) Satz 3:

Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der **Wahlberechtigten** zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen.

.....

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bislang keine Regelung

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 11 Abs. 4a MAVO

(4a) Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. Für ihre Durchführung ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 11 a Voraussetzungen

(1) In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 11 a MAVO

(1) In Einrichtungen mit bis zu 20 **Wahlberechtigten** ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der **Wahlberechtigten** spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die **Wahlberechtigten** durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den **Wahlberechtigten** die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 11 c Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 11 c Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte **Person** kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 12 Anfechtung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 12 Anfechtung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte **Person** oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.


MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)	Rahmen-MAVO (Novelle)
<p>§ 13 Abs.3 Nr.1</p> <p>(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums findet eine Neuwahl statt, wenn</p> <p>1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,</p>	<p>§ 13 Abs.3 Nr.1</p> <p>(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums findet eine Neuwahl statt, wenn</p> <p>1. an dem Tag, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,</p>

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 13 d Abs.2 Übergangsmandat

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung  zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs. 1 gilt entsprechend.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 13 d Abs.2 Übergangsmandat

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der **Wahlberechtigten** größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs. 1 gilt entsprechend.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 15 Abs. 3 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als

- 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 600 wahlberechtigten M... drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1000 wahlberechtigten M... vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1500 wahlberechtigten M...sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 15 Abs. 3 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit – im Zeitpunkt der Wahl – mehr als

- 300 **Wahlberechtigten** zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 600 **Wahlberechtigten** drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1000 **Wahlberechtigten** vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- 1500 **Wahlberechtigten** sechs Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 15 Abs. 3 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(3) ...

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 15 Abs. 3 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

(3) ...

Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

bisher keine Regelung

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 19 Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 4 erloschen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 19 Kündigungsschutz

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des **Artikels 5 der Grundordnung** des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 4 erloschen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

...

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den **Wahlberechtigten** die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

...

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der **Wahlberechtigten** hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 22 Aufgaben und Verfahren der
Mitarbeiterversammlung

(2) Spricht mindestens die Hälfte der
wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der
Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet
eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).



Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 22 Aufgaben und Verfahren der
Mitarbeiterversammlung**

(2) Spricht mindestens die Hälfte der
Wahlberechtigten in einer
Mitarbeiterversammlung der
Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet
eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, **so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden (Gesamt-MAV).**

(2) **Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung (erweiterte Gesamt-MAV).**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte
Gesamtmitarbeitervertretung

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte
Gesamtmitarbeitervertretung

(3) ... Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) ... Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. ▶

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(4) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.
Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamt-MAV oder der erweiterten Gesamt-MAV pauschal freigestellt werden sollen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte
Gesamtmitarbeitervertretung

....

Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte
Gesamtmitarbeitervertretung**

**(5) Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder
erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele
Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat
Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Abs. 2 zustanden.
Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so
stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Durch
Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung
abweichend geregelt werden.**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(6) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

...

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrundeliegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden. ▶

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.

(8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.

(9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der
Mitarbeitervertretungen

bislang nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 25 Arbeitsgemeinschaften der
Mitarbeitervertretungen

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist

...

11. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der
Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder
erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung

nach § 24.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
 2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
- ...

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
 2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
- ...

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 27 Information

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs.1 Satz 4 SGB IX,
- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Abs.1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27 Information

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach **§ 164 Abs.1 Satz 4 SGB IX**,
- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß **§ 163 Abs.1 SGB IX** sowie der Anzeige gemäß **§ 163 Abs.1 SGB IX**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

... Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren. ▶

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

... Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. **Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.** Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. **die wirtschaftliche und finanziellen Lage der Einrichtung;**
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. **Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;**
4. **Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;**
5. **die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;**
6. **die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;**
7. **der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;**
8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
9. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27b Wirtschaftsausschuss

(1) Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann für diese Einrichtungen ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. § 27 a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27b Wirtschaftsausschuss

(2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27b Wirtschaftsausschuss

(3) Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtungen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtungen und des Unternehmens gefährdet werden. Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27b Wirtschaftsausschuss

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen des Unternehmens angehören müssen. Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung an. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c). Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27b Wirtschaftsausschuss

(5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:

- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
- b) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließen der in § 3 Abs. 2 Ziffern 2-5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
- c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 27b Wirtschaftsausschuss

(6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der
Mitarbeitervertretung zum Schutz
schwerbehinderter Menschen

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die
Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie
achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71,
72, 81 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen
erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer
Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 28a Aufgaben und Beteiligung der
Mitarbeitervertretung zum Schutz
schwerbehinderter Menschen**

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die
Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie
achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach **§§
154, 155, 164, 166 und 167 SGB IX** obliegenden
Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die
Wahl einer Vertrauensperson der
schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter hin.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der
Mitarbeitervertretung zum Schutz
schwerbehinderter Menschen

(3) ... Der Agentur für Arbeit und dem
Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers
zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.
Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich
nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 28a Aufgaben und Beteiligung der
Mitarbeitervertretung zum Schutz
schwerbehinderter Menschen**

(3) ... Der Agentur für Arbeit und dem
Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers
zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.
Der Inhalt der Inklusionsvereinbarung richtet sich
nach **§ 166 Abs. 2 SGB IX.**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der
Mitarbeitervertretung zum Schutz
schwerbehinderter Menschen

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters ▶ auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 28a Aufgaben und Beteiligung der
Mitarbeitervertretung zum Schutz
schwerbehinderter Menschen

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach **§ 181 SGB IX**, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

....

19. Zurückweisung von Bewerbungen

schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs.1 SGB IX noch nicht erfüllt ist.

20. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 29 Anhörung und Mitberatung

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

....

19. Zurückweisung von Bewerbungen

schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz soweit die Beschäftigungspflicht des **§ 154 Abs.1 SGB IX** noch nicht erfüllt ist.

~~20. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.~~

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 33 Zustimmung

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 33 Zustimmung

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen. **Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Abs. 2 ist ausgeschlossen.**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 33 Zustimmung

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 33 Zustimmung

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34, § 35 **und § 36 Nr.13** das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des **§ 36 Nr.1 bis Nr.12** die Einigungsstelle anrufen.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 33 Zustimmung

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen. Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 33 Zustimmung

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen. **Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen die dem Dienstgeber überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist,
3. Personen im Sinn des § 3 Abs.2.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(1) Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. **Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmer-**

überlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist,
3. Personen im Sinn des § 3 Abs.2.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(3) Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

(3) Bei Einstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. **Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. Bei Personen, die dem Dienstgeber überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren.** Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der
Dienststelle

.....

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

**§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der
Dienststelle**

(1) Die Entscheidung bei folgenden
Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der
Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit
nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder
sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

.....

**13. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2.
Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung
nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich
erfolgt.**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Bereichen zulässig:

.....

14. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Absätze 2 und 3. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 34 Abs.4 S.4 steht das Antragsrecht der Gesamt-MAV oder erweiterten Gesamt-MAV zu.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Bereichen zulässig:

.....

14. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 **Absätze 4 und 5**. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 34 Abs.4 S.4 steht das Antragsrecht der Gesamt-MAV oder erweiterten Gesamt-MAV zu.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 40 Einigungsstelle

....

(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2, 3).

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 40 Einigungsstelle

....

(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Absätze 2, 3 **und 4**).

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 45 Zuständigkeit

bisher nicht geregelt

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 45 Zuständigkeit

▶ (4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren vor der Einigungsstelle im Falle des § 27b Abs. 6 statt.

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)

§ 53 Rechte des Vertrauensmanns der
Zivildienstleistenden

(1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen. ▶

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

Rahmen-MAVO (Novelle)

§ 53 **Zurzeit unbesetzt**

MAVO-RAHMENORDNUNG

Rahmen-MAVO (alt)	Rahmen-MAVO (Novelle)
<p>Jeweils Überschriften ergänzt (bislang nur Paragraphen)</p>	<p>§ 54 Schulen und Hochschulen</p> <p>...</p> <p>§ 55 Zwingende Wirkung</p> <p>...</p> <p>§ 56 Inkrafttreten</p>



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Norbert Gescher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tel: 0661-360606-30
Fax: 0661-360606-35
Mail: gescher@mosebach-partner.de